

12 Seiten

09.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - U

zu **Punkt**

der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,

der **Finanzausschuß (Fz)** und

der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Fz

Bei

Annahme

entfallen

die Ziffern

2 bis 6

1. a) Das Gesetz zu überarbeiten,

und

/

b) seinem Beschluß die in den Anlagen 1 bis 4 wiedergegebenen Anträge als Material für den Vermittlungsausschuß beizufügen.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 (Zielsetzung) soll die deutsche Steinkohle in den Jahren 1996 bis 2005 einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleisten. Es kann nicht heute schon entschieden werden, ob und inwieweit im Falle eines ab 2001 zurückgeführten Finanzplafonds ein angemessener Verstromungsanteil gewährleistet werden kann. Ein ausreichend wirksames Instrumentarium zur Reduzierung der Verstromungsbeihilfen ist durch die EG-Beihilfeentscheidung vom 28.12.1993 gegeben. Sie zwingt den Bergbau zu nachhaltigen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen. Die Notwendigkeit einer Regelung über gültiges EU-Recht hinaus ist nicht erkennbar.

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

3. Zu Artikel 1 (§ 4 - neu - Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

In Artikel 1 ist nach § 3 folgender § 4 einzufügen:

"§ 4

Härteklausel

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Finanzplafonds sind an den Mittelbedarf anzupassen, wenn es den Bergbauunternehmen durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern einzuhalten.

(2) Näheres wird durch eine Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt."

Begründung:

Der Beihilfebedarf hängt neben den in den Beschlüssen der Kohlerunde von 1991 enthaltenen Mengenanteilen und der real degressiv angesetzten Kostenentwicklung im Bergbau insbesondere ab von den Importkohlenpreisen und den Dollarkursen. Die beiden letzteren sind vom Bergbau weder zu vertreten noch zu beeinflussen. Es ist daher eine Härteklausel vorzusehen für solche Fälle der Entwicklung des Wettbewerbspreises, in denen die mengenmäßigen Lieferverpflichtungen des Bergbaus gegenüber der Elektrizitätswirtschaft trotz der geforderten realen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen im Rahmen des Finanzplafonds nicht in zumutbarer Weise erfüllt werden können.

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

4. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht, die für das Kalenderjahr 1996 auf 8,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt wird. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind von der Abgabe befreit."

Begründung:

Die neuen Länder einschließlich Berlin sind angesichts der erheblichen Struktur- und Arbeitsmarktp Probleme im eigenen Bereich nicht in der Lage, weitere Belastungen zu tragen. Es ist auch angesichts der bereits jetzt höheren Strompreise in diesen Ländern nicht akzeptabel, daß neben den Lasten, bedingt durch die Braunkohle, zusätzlich Abgaben für den Steinkohlebergbau erhoben werden, die bereits bestehende Wettbewerbsnachteile verstärken. Der bis jetzt zu zahlende "Kohlepfennig" hat im Westteil Berlins zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Strompreise geführt. Im Zuge des Zusammenwachsens beider Stadthälften ist eine Gleichbehandlung des gesamten Gebiets von Berlin mit den neuen Ländern geboten.

Wi
U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

5. Zu Artikel 4 (Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 4 wird der nicht sachgerechte Versuch gemacht, nur unzureichend und kurzfristig eröffnete Perspektiven für die heimischen Energien Braun- und Steinkohle, Energieeinsparung und erneuerbare Energien mit einer langfristigen Sicherung der Kernenergienutzung zu verknüpfen. Über die weitere Nutzung der Kernenergie bestehen in der Bevölkerung, unter den Ländern, in den Parteien und in der Energiewirtschaft völlig unterschiedliche Auffassungen. Sie lassen sich durch dieses Gesetz nicht überbrücken. Ferner genügen die vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe in Artikel 4 nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände.

Wi
U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

6. Zu Artikel 5 (§ 1 und § 3 Stromeinspeisungsgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in § 1 Satz 1 nach dem Wort "Klärgas" das Wort ", Grubengas" und nach dem Wort "Holz" die Wörter "oder aus zurückgewonnener Druck-, Pump- und Wärmeenergie oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen" einzufügen;
- b) in Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. aus Anlagen mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt,";
- c) in Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, deren Summe aus erzeugter elektrischer und genutzter thermischer Energie weniger als 70 vom Hundert des gesamten jährlichen Energieeinsatzes ist,";
- d) in Nummer 2 sind in § 3 Abs. 1 in Satz 1 nach dem Wort "Klärgas" das Wort ", Grubengas" und nach dem Wort "Holz" die Wörter "oder aus zurückgewonnener Druck-, Pump- und Wärmeenergie oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen" einzufügen.

Begründung:

Das vom Gesetz anerkannte Erfordernis der CO₂-Minderung und Ressourcenschonung durch eine Einspeiseregelung, die künftig auch für Reststoffe aus der Holzver- und -bearbeitung gelten soll, gilt auch für weitere Fälle der dezentralen rationellen Energienutzung.

Das Gesetz ist daher um die für den Klimaschutz wichtigen Techniken der Kraft-Wärme-Kopplung und Energierückgewinnung zu ergänzen. Andernfalls würden Chancen zum Klimaschutz verlorengehen und nutzbare Energien in vielen Fällen ungenutzt bleiben, so daß zusätzliche klimawirksame Emissionen bei der Stromerzeugung entstehen würden.

B

7. Der federführende Wirtschaftsausschuß

und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat fordert die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionskostenzuschüsse und/oder steuerliche Hilfen. Ohne ein solches Programm und ohne marktwirtschaftliche Steuerungselemente zur Mobilisierung von Energiesparpotentialen ist das beschlossene Ziel einer CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.

C

8. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, darüber hinaus festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Nach den Beratungen im Deutschen Bundestag sieht das Gesetz in Artikel 4 Nr. 1 in § 7 Abs. 2a Satz 1, 2. Halbsatz des Atomgesetzes vor, daß die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse in Leitlinien näher zu bestimmen sind, die das zuständige Bundesministerium nach Anhörung der Obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Erlaß von Leitlinien des Bundes über die Auslegungsanforderungen war bislang lediglich in der Strahlenschutzverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, vorgesehen (§ 28 Abs. 3). Ausweislich der Begründung des Bundestages soll die Aufnahme der Ermächtigung in das Atomgesetz eine gesteigerte Verbindlichkeit gegenüber Dritten bewirken. Eine solche rechtliche Wirkung läßt sich nach den im Grundgesetz vorgesehenen Regulationsformen nur durch eine Rechtsverordnung und -mittelbar - durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften erzielen. Für beide Formen ist zwingend die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen (Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 GG sowie § 54 Abs. 2 AtG). Wenn nunmehr beabsichtigt ist, eine gleiche Bindungswirkung durch eine Leitlinie zu erreichen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll, bedarf zumindest die entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Zustimmung des Bundesrates.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg - Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

Punkt 26 der 652. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates
am 5. Mai 1994

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß
Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Art. 1 (Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

1. In § 2 werden die Worte "siebeneinhalb Milliarden" durch die Worte "sieben Milliarden" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Finanzierung des Steinkohleeinsatzes im Zusammenhang mit der Verstromung in den Jahren 1997 bis 2005

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen folgende Finanzplafonds zur Verfügung gestellt:

1997:	6,5 Milliarden Deutsche Mark
1998:	6,0 Milliarden Deutsche Mark
1999:	5,0 Milliarden Deutsche Mark
2000:	4,0 Milliarden Deutsche Mark

(2) Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005, sowie die etwaige Notwendigkeit und Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt. Dabei werden die Finanzplafonds mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Abkoppelung der Subventionshöhe von der Fördermenge. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Finanzplafonds für deutlich zu hoch. Eine Reduzierung sowie eine spürbare stufenweise Rückführung des Subventionsumfangs bereits ab 1996 sind dringend geboten. Der Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit mag im Hinblick auf den internationalen Steinkohlemarkt und die Rohstoffreserven, insbesondere in den neuen Ländern, die staatliche Finanzierung der Steinkohleverstromung im bisherigen Umfang nicht länger zu rechtfertigen. Die verbleibende regional- und arbeitsmarktpolitische Motivation für Verstromungsbeihilfen muß sich in den Gesamtzusammenhang der wirtschaftspolitisch möglichen Maßnahmen einfügen und u.a. berücksichtigen, daß auch andere - zukunftsorientierte - Wirtschaftszweige von der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung stark betroffen sind.

Die eingesparten freiwerdenden Subventionen sind für die Förderung von Arbeitsplätzen in Zukunftstechnologien, vor allem auch in den vom Subventionsabbau betroffenen Ländern, zu verwenden.

Der Bundesrat ist auch zum stufenweisem Abbau von Erhaltungssubventionen in vergleichbaren anderen Bereichen bereit.

neu
Antrag-Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum Gesetz zur
Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung, zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromspeisungsgesetzes.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Der Art. 1 ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) § 3 Abs. 2, Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: Nach § 1 (Zielsetzung) soll die deutsche Steinkohle in den Jahren 1996 bis 2005 einen angemessenen Beitrag zu Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleisten. Es kann nicht heute schon entschieden werden, ob und inwieweit im Falle eines ab 2001 zurückgeführten Finanzplafonds ein angemessener Verstromungsanteil gewährleistet werden kann. Ein ausreichend wirksames Instrumentarium zur Reduzierung der Verstromungsbeihilfen ist durch die EG-Beihilfeentscheidung vom 28.12.1993 gegeben. Sie zwingt den Bergbau zu nachhaltigen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen. Die Notwendigkeit einer Regelung über gültiges EU-Recht hinaus ist nicht erkennbar.

b) Nach § 3 wird ein § 4 eingeführt:

§ 4 (Härteklausel)

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Finanzplafonds sind an den Mittelbedarf anzupassen, wenn es den Bergbauunternehmen

durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenherzeugern einzuhalten.
(2) Näheres wird durch eine Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt.

Begründung: Der Beihilfebedarf hängt neben den in den Beschlüssen der Kohlerunde von 1991 enthaltenen Mengenanteilen und der real degressiv angesetzten Kostenentwicklung im Bergbau insbesondere ab von den Importkohlenpreisen und den Dollarkursen. Die beiden letzteren sind vom Bergbau weder zu vertreten noch zu beeinflussen. Es ist daher eine Härteklauseel vorzusehen für solche Fälle der Entwicklung des Wettbewerbspreises, in denen die mengenmäßigen Lieferverpflichtungen des Bergbaus gegenüber der Elektrizitätswirtschaft trotz der geforderten realen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen im Rahmen des Finanzplafonds nicht in zumutbarer Weise erfüllt werden können.

c) Der Begründungstext im Gesetz des Bundestages ist den Änderungen zu a) und b) entsprechend anzupassen.

2. Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) ist aufzuheben.

Begründung: Mit ihm wird der nicht sachgerechte Versuch gemacht, nur unzureichend und kurzfristig eröffnete Perspektiven für die heimischen Energien Braun- und Steinkohle, Energieeinsparung und erneuerbare Energien mit einer langfristigen Sicherung der Kernenergienutzung zu verknüpfen. Über die weitere Nutzung der Kernenergie bestehen in der Bevölkerung, unter den Ländern, in den Parteien und in der Energiewirtschaft völlig unterschiedliche Auffassungen. Sie lassen sich durch dieses Gesetz nicht überbrücken. Ferner genügen die vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände.

3. Art. 4 a (Änderung des Stromerzeugungsgesetzes) ist so zu ändern, daß Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Heizkraftwerke bis 3 MW) in den Kreis der begünstigten Anlagen aufgenommen werden.

Begründung: Die Gesetzesänderung beschränkt sich lediglich auf die Begünstigung der Abfallholzverwertung, bezieht die Kraft-Wärme-Kopplung (bis 3 MW) wiederum nicht ein, ist insgesamt unzureichend und wird der energiepolitischen und ökologischen Bedeutung der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energien nicht gerecht. In einem ersten Schritt ist die kleintechnische Kraft-Wärme-Kopplung als eine der wirksamsten Maßnahmen der rationellen Energieverwendung zu begünstigen.

4. Darüber hinaus empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat folgende Entschließung zu fassen: Der Bundesrat fordert die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionskostenzuschüsse und/oder steuerliche Hilfen. Ohne ein solches Programm und ohne marktwirtschaftliche Steuerungselemente zur Mobilisierung von Energiesparpotentialen ist das beschlossene Ziel einer CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 25 der 652. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 05. Mai 1994

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2

In §4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 (neu) ersetzt:

Die Verstromungsabgabe wird in den in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern nicht erhoben.

Begründung:

Im Rahmen eines energiepolitischen Konsenses kann es nicht hingenommen werden, daß ein nationaler Energieträger, die Steinkohle, über eine von allen Bürgern zu tragende Abgabe auf Dauer subventioniert wird. Eine solche Regelung führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen der subventionierten Steinkohle und der nicht subventionsbedürftigen Braunkohle mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Braunkohleförderländer.

Darüber hinaus ist eine Mehrbelastung der Elektroenergieverbraucher in den neuen Ländern und Berlin auch in der auf 4,25 v. H. ermäßigten Höhe unter dem Aspekt, daß in den neuen Ländern und Berlin bereits jetzt, also ohne Kohlepfennig, überdurchschnittlich hohe Strompreise zu zahlen sind, nicht hinnehmbar. Sie würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in den neuen Ländern und Berlin nicht unwesentlich beeinträchtigen und damit den Bemühungen um einen wirtschaftlichen Aufschwung zuwiderlaufen.

Insoweit dauert der Anlaß für die im Einigungsvertrag festgelegten besonderen Bedingungen der neuen Länder nicht nur unverändert an. Vielmehr stiegen die Kosten erheblich stärker als zum Zeitpunkt der Formulierung des Einigungsvertrages an, so daß die Ausklammerung der Stromverbraucher in den neuen Ländern und Berlin hinsichtlich jeglicher finanzieller Mehrbelastungen über 1995 hinaus unverzichtbar ist.

Antrag
des Landes Niedersachsen

- 12 -

zum

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromerzeugungsgesetzes**

- Drs. 373/94 -

Der Finanzausschuß empfiehlt dem
Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77
Abs. 2 GG aus folgendem Grunde einberufen wird:

"Art. 4 des Gesetzesbeschlusses ist zu streichen."

Begründung:

1. Der Gesetzentwurf dient eine nicht sachgerechte Verknüpfung der Sicherung des Einsatzes heimischer Steinkohle in der Verstromung mit der weiteren energiewirtschaftlichen Kernenergienutzung vor. Es handelt sich um zwei energiepolitische Sachverhalte unterschiedlicher Natur, die in einen kausalen Zusammenhang gestellt werden, der tatsächlich nicht gegeben ist.
2. Der Gesetzesbeschuß bleibt mit seiner atomrechtlichen Teilregelung hinter den Notwendigkeiten und der Ankündigung der Bundesregierung zu Beginn der 12. Legislaturperiode zurück, das Atomgesetz zu einem modernen Umweltgesetz fortzuentwickeln.
3. Der Gesetzesbeschuß verfolgt in seinem atomrechtlichen Teil insofern eine falsche Zielsetzung, als die weitere energiewirtschaftliche Kernenergienutzung festgeschrieben werden soll. Da es auch nach jahrzehntelangem Betrieb von Kernkraftwerken nicht gelungen ist, die räumlich und zeitlich unbegrenzten Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt durch radioaktive Belastung auszuschließen und die Entsorgung der laufenden Kernkraftwerke im nationalen und internationalen Rahmen zu lösen, ist eine grundsätzliche Weichenstellung erforderlich, welche die Zweckbestimmung des Atomgesetzes auf das Ende der Nutzung der Atomenergie ausrichtet und die dafür notwendigen Einzelregelungen trifft.